

1. Finanzhilfen für Selbstständige in der Coronazeit:

1.1 Corona-Überbrückungshilfe – Teil 1 ist abgelaufen, Teil 2 läuft, Teil 3 ist in Planung:

1.2 Corona-Novemberhilfe ist gestartet:

Soloselbständige, die bislang keinen Antrag auf Überbrückungshilfe gestellt haben, können mit dem Direktantrag im eigenen Namen (**ohne prüfenden Dritten**, also ohne Steuerberater*innen...) bis 5000,- Euro beantragen. Dazu wird ein Elster-Zertifikat benötigt.

Die außerordentliche Wirtschaftshilfe des Bundes unterstützt Unternehmen, Betriebe, Selbständige, Vereine und Einrichtungen, deren Betrieb aufgrund der zur Bewältigung der Pandemie erforderlichen Maßnahmen temporär geschlossen wird.

Um die Novemberhilfe zu beantragen, sprechen bitte alle Betroffenen **außer Soloselbständige** ihre/n Steuerberater*in, Wirtschaftsprüfer*in, vereidigte/n Buchprüfer*in oder Rechtsanwalt/Rechtsanwältin an. Die Antragstellung für Abschlagszahlung zur Novemberhilfe startet heute – Erste Abschlagszahlungen noch in diesem Monat. – Stand: 25.11.2020

<https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Navigation/DE/Home/home.html>

<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2020/11/20201125-antragstellung-fuer-abschlagszahlung-zur-novemberhilfe-startet.html>

Antragstellung hier:

<https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Redaktion/DE/Textsammlungen/novemberhilfe-direktantrag-soloselbstaendige.html>

1.3 Überbrückungshilfe Teil II:

Überbrückungshilfe ist ein Zuschuss bei Corona-bedingten Umsatzrückgängen.

Die Überbrückungshilfe II umfasst September bis Dezember 2020. Anträge für diesen Zeitraum können ab sofort gestellt werden. Um Überbrückungshilfe zu beantragen, wenden Sie sich bitte an eine/n Steuerberater*in, Wirtschaftsprüfer*in, vereidigte/n Buchprüfer*in oder Rechtsanwalt/Rechtsanwältin. **Die Antragsfrist endet am 31. Januar 2021.**

1.4 Überbrückungshilfe III:

Diese Überbrückungshilfe III hat eine Laufzeit **von Januar 2021 bis Juni 2021**. **Dazu gehört auch die sogenannte „Neustarthilfe für Soloselbständige“**. Damit soll der besonderen Situation von Soloselbständigen, insbesondere Künstlerinnen und Künstlern und Kulturschaffenden Rechnung getragen werden.

Die Überbrückungshilfe III wird erhebliche Verbesserungen für Soloselbständige bringen. Betroffene, zum Beispiel aus dem Kunst- und Kulturbereich, sollen künftig eine einmalige Betriebskostenpauschale von bis zu 5.000 Euro für den Zeitraum bis Ende Juni 2021 als steuerbaren Zuschuss erhalten können.

Dazu wird die bisherige Erstattung von Fixkosten ergänzt um eine einmalige **Betriebskostenpauschale** (Neustarthilfe). Damit können Soloselbständige, die im Rahmen der Überbrückungshilfen III sonst keine Fixkosten geltend machen können, aber dennoch hohe Umsatzeinbrüche hinnehmen mussten, **einmalig 25 Prozent des Umsatzes des entsprechenden Vorkrisenzeitraums 2019** erhalten. Die Neustarthilfe ist aufgrund ihrer Zweckbindung nicht auf Leistungen der Grundsicherung u.ä. anzurechnen.

Es handelt sich um einen unbürokratischen und schnellen **Zuschuss**, der – wenn die Antragsvoraussetzungen vorliegen – **nicht zurückzuzahlen** ist.

Stand: 13.11.2020, Quelle:

<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Pressemitteilungen/Finanzpolitik/2020/11/2020-11-13-mehr-hilfe-fuer-soloselbstaendige-kultur-und-veranstaltungsbranche.html>

<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Schlaglichter/Corona-Schutzschild/2020-11-05-faq-ausserordentliche-wirtschaftshilfe.html>

Direkt zu den Fördermitteln finden Sie Informationen zur Beantragung bei der Investitionsbank Schleswig-Holstein: <https://www.ib-sh.de/infoseite/corona-beratung-fuer-unternehmen/>

1.5 Der **IB.SH Mittelstandssicherungsfonds** soll Hotel-, Beherbergungs- und Gastronomiebetriebe unterstützen, die unmittelbar im Sinne der Landesverordnung über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Schleswig-Holstein vom 23.03.2020 durch staatliche Verordnung im Zuge der Corona-Krise in einen Liquiditätsengpass geraten sind.

Zielgruppe: Haupterwerbsbetriebe (kein Nebenerwerb) und private Vermieter, deren Haupteinnahmequelle die Vermietung von Ferienwohnungen und -häusern für touristische Zwecke ist.

Eckpunkte: Darlehen 15.000 bis 750.000 Euro, zinslos für die ersten fünf Jahre, Beantragung nur über die Hausbank

Weitere Förderung im Rahmen eines Zweitantrages möglich:

„Antragsteller, die bereits eine Förderung aus dem IB.SH Mittelstandssicherungsfonds erhalten haben, können über ihre Hausbank einen zweiten Antrag stellen. Für die summierte Darlehenshöhe der beiden Anträge gilt die Betragshöchstgrenze von 750.000 Euro (max. 25 % vom Jahresumsatz des Jahres 2019). Der Mindestdarlehensbetrag für den Zweitantrag beträgt 15.000 Euro.“

Hier finden Sie die aktuellen FAQ und Antragsunterlagen:

<https://www.ib-sh.de/produkt/mittelstandssicherungsfonds/>

1.6. KfW-Programm für jung gegründete Unternehmen bis 50 Mitarbeiter*innen

„ERP-Gründerkredit – StartGeld“: Bis zu 125.000 Euro für Ihr Gründungsvorhaben.

Mit dem Kredit werden Existenzgründer*innen gefördert, aber auch Freiberufler*innen bis zu 5 Jahren nach Aufnahme der Geschäftstätigkeit. Auch bei Unternehmensübernahme oder Beteiligung

an einem Unternehmen als Geschäftsführer*in kann ein Kredit beantragt werden. Dies ist sowohl im Haupterwerb als auch vorübergehend im Nebenerwerb möglich, es ist kein Eigenkapital erforderlich:

[https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Gr%C3%BCnden-Nachfolgen/F%C3%B6rderprodukte/ERP-Gr%C3%BCnderkredit-Startgeld-\(067\)/](https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Gr%C3%BCnden-Nachfolgen/F%C3%B6rderprodukte/ERP-Gr%C3%BCnderkredit-Startgeld-(067)/)

1.7 Zwei Mrd. Euro-Maßnahmenpaket für Start-ups und mittelständische Unternehmen steht:

<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Pressemitteilungen/Finanzpolitik/2020/04/2020-04-30-gemeinsame-pm-bmf-bmwi-start-ups.html>

„Mit dem 2 Mrd. Euro-Maßnahmenpaket sollen gezielt Start-ups und kleine mittelständische Unternehmen mit einem zukunftsfähigen Geschäftsmodell adressiert werden. Dazu basiert das Maßnahmenpaket auf 2 Säulen: Säule 1 sog. „Corona Matching Fazilität“, Säule 2 für Start-ups und kleine Mittelständler (ohne Zugang zu Säule 1)“

1.8 Überbrückungshilfe für Studierende

"Die Corona-Pandemie stellt viele Studierende vor finanzielle Probleme. Zwei Drittel der Studierenden arbeiten neben dem Studium. Viele von ihnen haben ihre Jobs infolge der aktuellen Situation verloren. Bei manchen bricht auch die finanzielle Unterstützung durch die Eltern weg oder fällt geringer aus. Ihnen bietet das Bundesbildungsministerium nun wieder eine Überbrückungshilfe an."

Studierende können bis zu 500 Euro/Monat in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses erhalten. Das Programm startet im Monat November und endet mit Ablauf des Wintersemesters (März 2021). Die Unterstützung muss für jeden Monat (und zwar innerhalb des jeweiligen Monats) einzeln beantragt werden.

<https://www.bmbf.de/de/wissenswertes-zur-ueberbrueckungshilfe-fuer-studierende-11509.html>

Antragstellung hier:

<https://www.ueberbrueckungshilfe-studierende.de/start>

Weitere Infos zur Überbrückungshilfe:

<https://www.studentenwerk.sh/de/ueber-uns/neuigkeiten/2020/ueberbrueckungshilfe/ueberbrueckungshilfe.html>

Eine weitere Möglichkeit: Ein zinsloser KfW-Kredit.

Studierende können ein in der Startphase zinsloses Darlehen bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) beantragen. Dies gilt sowohl für neue Antragsteller*innen als auch für solche, die bis März 2021 bereits laufende Kredite ausgezahlt bekommen.

Die Beantragung ist hier möglich:

<https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Privatpersonen/Studieren-Qualifizieren/KfW-Studienkredit/KfW-Corona-Hilfe-für-Studierende/>

1.9 Schleswig-Holstein: Härtefall-Fonds Mittelstand

Der IB.SH Härtefallfonds Mittelstand soll private Unternehmen unterstützen, die im Zuge der Corona-Krise in einen Liquiditätsengpass geraten sind. Dabei werden nur durch die Corona-Krise bedingte, im Zuge von erwarteten Umsatzausfällen zusätzliche Liquiditätsengpässe/Betriebsmittelbedarfe gefördert, die nicht durch bereits beantragte oder bewilligte Fördermittel im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie gedeckt sind oder werden.

Alle notwendigen Informationen und Unterlagen (inkl. Antragsunterlagen einschließlich Anlagen, FAQ, Hilfen zum Thema Beihilfe) stehen auf der [Website der IB.SH](#) zum Download zur Verfügung. Auf der Website der IB.SH wird laufend über aktuelle Entwicklungen des Programms berichtet. Informationen zum MBG Härtefallfonds Mittelstand finden Sie auf der [Website der MBG](#).

2. Informationen:

2.1. Auch bei der Kieler Wirtschaftsförderungs- und Strukturentwicklungs GmbH gibt es eine Übersicht zu den verschiedenen Hilfen, T: 0431-2484-0.

<https://www.kiwi-kiel.de/coronavirus-informationen-fur-die-kieler-wirtschaft>

2.2. Informationen zu Finanzierungshilfen gibt es über den Link der IHK SH:

<http://www.ihk-schleswig-holstein.de/news/startseite-old/coronavirus/finanzierungshilfen-4729362>

Auch Steuerberater*innen beraten in der Regel zur Antragstellung.

2.3. „Corona-FAQ für Solo-Selbstständige von Verdi:

(Stand: 13.11.2020 – FAQ werden täglich aktualisiert)

<https://selbststaendige.verdi.de/beratung/corona-infopool/++co++aa8e1eea-6896-11ea-bfc7-001a4a160100>

2.4. Hinweise und Anträge zu unterschiedlichsten Themen, u.a. Gewerbesteuer, Miete und Pacht von städtischen Immobilien, Förderung von Homeoffice-Arbeitsplätzen, Hilfsfonds für Startups hier:

<https://www.kiel-hilft-kiel.de/hilfen-fuer-die-wirtschaft.html>

2.5. Steuerliche Hilfen für betroffene Unternehmen / Schleswig-Holstein:

Aufgrund der durch das Corona-Virus verursachten schwierigen wirtschaftlichen Situation hat die Landesregierung steuerliche Maßnahmen zur Entlastung betroffener Unternehmen ergriffen, um deren Liquiditätslage zu verbessern. Möglich sind: Steuerstundungen, Anpassung von Vorauszahlungen, Herabsetzung von Umsatzsteuer-Sondervorauszahlungen, Aussetzung von Vollstreckungsmaßnahmen. Beantragung bis 31.12.2020 möglich.

https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/VI/_startseite/Artikel2020/I/200324_Steuerstundungen.html

2.6. Steuerliche Erleichterungen in der Corona-Krise sind in der FAQ „Corona“ (Steuern) des **Bundesfinanzministeriums** detailliert dargestellt:

„Für Steuerpflichtige, die sich **nicht** von einem Steuerberater, Lohnsteuerhilfeverein oder einer anderen zur Beratung befugten Person beraten lassen, endet die allgemeine gesetzliche

Abgabefrist für Steuererklärungen für das Kalenderjahr 2019 am 31. Juli 2020, für nicht beratene Land- und Forstwirte mit vom Kalenderjahr abweichendem Wirtschaftsjahr am 31. Januar 2021. Sollten Sie aufgrund der Corona-Krise nicht in der Lage sein, diese Frist einzuhalten, wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Finanzamt und bitten um eine Fristverlängerung.“

https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/2020-04-01-FAQ_Corona_Steuern_Anlage.pdf?__blob=publicationFile&v=2

Stand: 24.September 2020

Abmilderung der zusätzlichen Belastungen durch die Corona-Krise für Arbeitnehmer, Steuerbefreiung für Beihilfen und Unterstützungen

Arbeitgeber können ihren Arbeitnehmern in der Zeit vom 1. März bis zum 31. Dezember 2020 aufgrund der Corona-Krise Beihilfen und Unterstützungen bis zu einem Betrag von 1.500 Euro nach § 3 Nummer 11a EStG steuerfrei in Form von Zuschüssen und Sachbezügen gewähren. Voraussetzung ist, dass die Beihilfen und Unterstützungen zur Abmilderung der zusätzlichen Belastungen durch die Corona-Krise und zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet werden. Stand 26.10.2020, Quelle:

https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Steuerarten/Lohnsteuer/2020-10-26-steuerbefreiung-fuer-beihilfen-und-unterstuetzungen-neufassung.pdf?__blob=publicationFile&v=2

2.7. Beitragsentlastung für Selbstständige in der Krankenversicherung:

Bei einer erheblichen Veränderung der aus der selbstständigen Erwerbstätigkeit resultierenden Einnahmesituation kann das freiwillige Mitglied einer Krankenversicherung vorab eine Beitragssenkung beantragen. Soforthilfen für Selbstständige sind bei der Beitragsberechnung zu berücksichtigen. Bitte nehmen Sie in dem Fall Kontakt zu Ihrer Krankenversicherung auf.

3. Kunst-, Kreativ- und Kulturschaffende/Freiberufler*innen:

3.1. Folgend ein Link zur Seite der Kreativen Stadt Kiel. Hier erhalten Sie einen speziellen Überblick für Tätige in **der Kreativwirtschaft und für Freiberuflerinnen** mit Infos zu Hilfen in der Krise.

https://www.kiel.de/de/kultur_freizeit/kreative_stadt/index.php

3.2. Sonderprogramm / NEUSTART KULTUR – Verlängerte Antragsfristen

NEUSTART Kultur hat corona-bedingt zahlreiche Kulturzentren, Literaturhäuser und soziokulturelle Zentren gefördert, die in wirtschaftliche Notlage geraten sind. Der Bundesverband Soziokultur nimmt zwar keine Anträge mehr für das NEUSTART Sofortprogramm entgegen, stattdessen können Sie Ihre **Anträge** bei einzelnen Förderprogrammen anderer Verbände aus dem **Rettungspaket von NEUSTART Kultur einreichen**.

Eine Übersicht mit den Antragsfristen finden Sie auf der Seite der **Staatsministerin für Kultur und Medien**, den Seiten des **Deutschen Kulturrats** oder direkt auf den Webseiten der ausreichenden Verbände.

Bei weiterem Interesse schauen Sie sich die aktuellen Newsletter auf der Seite des **Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur** an.

3.3 Antragstellungen beim Sozialfonds der VG Wort sind ebenfalls möglich. Begünstigt werden durch Leistungen des Sozialfonds natürliche Personen, die urheberrechtlich geschützte Textwerke in nennenswertem Umfang geschaffen haben und Wahrnehmungsberechtigte der VG WORT sind („Urheber*innen“) sowie ihre Bedürftigkeit nachgewiesen haben mit einem zinslosen Darlehen bis zu 1.000 Euro. VG WORT - Verwertungsgesellschaft Wort:

<https://www.vgwort.de/die-vg-wort/sozialeinrichtungen/sozialfonds.html>

3.4 Bei der **Initiative "FAIRzichten" der Industrie- und Handelskammern (IHK)**, können besonders kleine und mittelständische Unternehmen sowie Solo-Selbstständige in Zeiten der Corona-Krise unterstützt werden. Mit digitalen Vordrucken dieser Seite können Gutscheine erworben oder auf einen bestehenden Erstattungsanspruch verzichtet werden.

<https://www.wir-fairzichten.de/>

3.5 Rette deine Lübecker Lieblingssorte! - Unterstütze deine Lieblingssorte finanziell. Kaufe Gutscheine und löse sie ein, wenn die Krise vorbei ist! - Kostenlose Anmeldung von Geschäften. Eine Initiative der Hansestadt Lübeck, **Wirtschaftsförderung Lübeck**, Lübeck Travemünde Marketing, Lübeck Management: <https://www.hlfen.de/startseite>

4. Grundsicherung /Arbeitslosengeld II:

Die Regelungen zum vereinfachten Zugang zu den Grundsicherungssystemen werden über das Jahresende **hinaus bis zum 31. März 2021 verlängert**. Die dafür erforderliche gesetzliche Regelung ist vom Deutschen Bundestag beschlossen worden.

Der vereinfachte Zugang zu den Grundsicherungssystemen gilt seit März 2020. Danach ist beispielsweise die Vermögensprüfung für sechs Monate ab Bewilligung grundsätzlich ausgesetzt und die Wohn- und Heizkosten werden voll anerkannt. Selbständig tätige Leistungsberechtigte erhalten zudem ihre Leistungen nach einem vereinfachten Verfahren.

<https://www.bmas.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2020/verlaengerung-sodeg-und-zugang-grundsicherung.html>

Vereinfachter Antrag auf Grundsicherung: <https://www.arbeitsagentur.de/m/corona-grundsicherung/>

FAQs: <https://www.arbeitsagentur.de/corona-faq-grundsicherung>

Kontakt zum Jobcenter Kiel: Es ist eine neue Notfall-Hotline verfügbar:

Von Montag bis Donnerstag 07:30 - 15:00 Uhr und Freitag 07:30 – 12:00 Uhr können unter 0431 – 709 1226 Anliegen besprochen werden.

Weiterhin steht das Service Center unter 0431 – 709 1525 von 07:00 - 18:00 Uhr zur Verfügung.

Unterlagen können per Mail an jobcenter-kiel@jobcenter-ge.de gesendet werden. Auch die neue Onlineplattform www.jobcenter-digital.de steht für Antragstellungen und Veränderungsmitteilungen zur Verfügung.

Jobcenter Lübeck: <http://www.jobcenter-lübeck.de/>

Die gebührenfreie Sonderhotline zu Leistungen der Grundsicherung für Selbstständige, Freiberufler*innen und alle Betroffenen lautet: **0800 - 4 5555 23**

Gerne können Sie sich auch per E-Mail an das Jobcenter Lübeck wenden unter: jobcenter-luebeck@jobcenter-ge.de.